

Regierungsratsbeschluss

vom 8. September 2026

Nr. 2026/1542

KR.Nr. ID 0188/2026 (DDI)

Dringliche Interpellation Fraktion FDP/GLP: Solothurner Spitäler AG: Wer hat das Heft in der Hand?

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Die Untersuchungen zu den Vorgängen bei der Solothurner Spitäler AG (soH) haben erhebliche Mängel und Fehlentwicklungen aufgezeigt. Das Handeln der Organe der soH wurde inzwischen eingehend untersucht, Verantwortlichkeiten wurden benannt und personelle Konsequenzen gezogen. Für eine vollständige Aufarbeitung ist nun ebenso zu klären, wie der Kanton als Alleinaktionär seine eigene Verantwortung wahrgenommen hat.

Die soH ist der grösste Gesundheitsdienstleister des Kantons, erfüllt eine zentrale öffentliche Aufgabe und wird in erheblichem Umfang mit öffentlichen Mitteln finanziert. Entsprechend hoch ist die Verantwortung des Kantons als Alleinaktionär. Gleichzeitig ist das Vertrauen der Bevölkerung, der Mitarbeitenden und der weiteren Partner in eine gut geführte und verlässlich beaufsichtigte soH von zentraler Bedeutung.

Der Bericht Recht & Governance wirft hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Verantwortung konkrete Fragen auf. Er hält fest, dass der Kanton von seiner Befugnis und Pflicht zur Beaufsichtigung der soH vor 2024 – abgesehen von einzelnen besonderen Zuständigkeiten – soweit ersichtlich keinen Gebrauch gemacht habe. Die zuständigen kantonalen Stellen hätten offenbar darauf vertraut, dass die soH die rechtlichen Vorgaben einhalte. Gleichzeitig kam dem Departement des Innern (DDI) als federführendem Departement bei der Beteiligung des Kantons an der soH eine zentrale Rolle zu. Damit stellt sich auch die Frage nach der dortigen Verantwortung bei der Wahrnehmung der Interessen des Kantons gegenüber der soH.

Spätestens im Sommer 2024 bestanden konkrete Zweifel an Vorgängen innerhalb der soH. Der Regierungsrat veranlasste entsprechende Untersuchungen. Im November 2024 erachtete er die Erklärungen des Verwaltungsrats als ungenügend und ordnete weitere Abklärungen an. Trotzdem erteilte der Kanton dem Verwaltungsrat im Frühjahr 2025 vorbehaltlos Décharge. Der Bericht Recht & Governance bezeichnet diesen Entscheid angesichts der damals bestehenden Hinweise auf Unregelmässigkeiten und der noch laufenden Abklärungen als «nicht recht nachvollziehbar».

Im April 2025 setzte der Regierungsrat eine neue Eigentümerstrategie in Kraft. Die Vorsteherin des DDI erklärte dazu in der Medienmitteilung des Regierungsrates vom 7. April 2025: «Mit der neuen Eigentümerstrategie setzt der Regierungsrat der soH klare Ziele und macht ihr konkrete Vorgaben. Damit nehmen wir das Heft stärker in die Hand.»

An diesem Anspruch muss sich die Beteiligungssteuerung seither messen lassen. Die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse werfen die Frage auf, ob die verstärkte Beteiligungssteuerung tatsächlich die beabsichtigte Wirkung entfaltet hat und inwiefern sie dazu beigetragen hat, Probleme und Risiken bei der soH frühzeitig zu erkennen.

Nachdem die Verantwortung innerhalb der soH umfassend untersucht worden ist, muss deshalb auch die Rolle des Kantons als Eigentümer kritisch beurteilt werden. Es ist zu klären, ob die bestehenden Zuständigkeiten und Instrumente eine wirksame Beteiligungssteuerung gewährleisten, welche Verantwortung dabei dem federführenden Fachdepartement zukommt und welche Konsequenzen der Regierungsrat aus den heutigen Erkenntnissen zieht. Ebenso zentral ist die Frage, wie das verlorene Vertrauen in die soH wiederhergestellt und der entstandene Reputationsschaden begrenzt werden kann.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat aus heutiger Sicht die Wahrnehmung seiner Verantwortung als Eigentümer der soH seit der Verselbständigung?
2. In welchen Punkten gelangten die vom Regierungsrat beauftragten Untersuchungen und das Gutachten der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu unterschiedlichen Beurteilungen, wie würdigte der Regierungsrat diese Unterschiede und welche Überlegungen waren für seine Entscheidungen ausschlaggebend?
3. Wie waren die Zuständigkeiten auf Stufe Regierungsrat und Departemente gemäss Eigentümerstrategie bis zum 31. März 2025 geregelt und wie sind sie seit dem 1. April 2025 geregelt?
4. Welche konkreten Aufsichtsmassnahmen ergriff der Regierungsrat vor und nach Bekanntwerden der Unregelmässigkeiten im Sommer 2024?
5. Welches Departement bereitete die Décharge des Verwaltungsrats im Frühjahr 2025 vor und welchen Antrag stellte es dem Regierungsrat?
6. Weshalb erteilte der Regierungsrat vorbehaltlos Décharge, obwohl er bereits weitere Abklärungen angeordnet hatte und diese noch nicht abgeschlossen waren?
7. Weshalb wählte der Regierungsrat mit Marcel Müller ausgerechnet das Mitglied des Verwaltungsrats, das bereits für das Ressort Finanzen und Controlling zuständig war, zum Verwaltungsratspräsidenten? Wie sehen Verfahren und Zeitplan für die Neubesetzung des Präsidiums aus, wer führt diesen Prozess auf Seiten des Kantons und wie stellt der Regierungsrat sicher, dass er bei dieser zentralen Personalentscheidung das Heft in der Hand behält?
8. Welche der seit April 2025 bekannt gewordenen Probleme wurden durch die verstärkte Beteiligungssteuerung des Kantons selbst erkannt?
9. Erachtet der Regierungsrat die heutige Aufgabenteilung zwischen den involvierten Departementen als geeignet, um eine wirksame Beteiligungssteuerung der soH sicherzustellen?
10. Welche Rolle soll das Fachdepartement künftig bei der Wahrnehmung der Interessen des Kantons gegenüber der soH einnehmen und wie soll die Zusammenarbeit mit den weiteren involvierten Departementen ausgestaltet werden?
11. Was unternimmt der Regierungsrat, um das Vertrauen der Patientinnen und Patienten, der Mitarbeitenden und der Solothurner Bevölkerung in die soH wiederherzustellen und dem entstandenen Reputationsschaden entgegenzuwirken?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 01. September 2026 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Vorbemerkungen

In der Begründung zur Interpellation wird unter anderem aufgeführt, der Bericht Recht & Governance halte fest, dass der Kanton von seiner Befugnis und Pflicht zur Beaufsichtigung der soH vor 2024 – abgesehen von einzelnen besonderen Zuständigkeiten – soweit ersichtlich keinen Gebrauch gemacht habe. Diese Aussage zielt auf die Aufsicht im Zusammenhang mit dem Personalrecht und der damit verbundenen Eigentümerrolle ab.

Wir teilen die Ansicht der Interpellanten, dass die Untersuchungen in der soH erhebliche Mängel und Fehlentwicklungen im Bereich des Personalrechts aufgezeigt haben und Fragen zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufsicht durch den Kanton bestehen. Dabei sind wir uns der Rolle als Eigentümer bewusst. Allerdings sind wir der Ansicht, dass dies weniger mit der generellen Rolle als Eigentümer zu tun hat, sondern primär mit der Aufsicht und Durchsetzung des kantonalen Personalrechts gegenüber der Solothurner Spitäler AG (soH). Ergänzend ist festzuhalten, dass für die Einhaltung des Personalrechts bei der soH in erster Linie der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung zuständig ist. Die Rolle des Gesamtregierungsrates als Alleinaktionär ist im Personalbereich der soH ebenfalls wichtig, sie kommt vorliegend aber hauptsächlich über die Eigentümerinstrumente zur Geltung, namentlich mittels Eigentümerstrategie und gezielten Reportingpflichten.

Damit die Stellungnahme des Regierungsrates richtig eingeordnet werden kann und um die Fragen nicht zu umfangreich werden zu lassen, wird einleitend aufgezeigt, wie die Aufgaben und Instrumente in Bezug auf das Beteiligungsmanagement einerseits und das Staatspersonalgesetz andererseits definiert sind.

Beteiligungsmanagement

Die rechtlichen und strategischen Grundlagen des Beteiligungsmanagements des Kantons Solothurn sind im Kapitel 12 des Handbuchs zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV-Handbuch) verankert. Sie beruhen auf den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 2010/326 vom 23. Februar 2010 sowie Nr. 2023/13 vom 10. Januar 2023 (Aktualisierung). Diese regeln verbindlich die Beteiligungsstrategie sowie die Public Corporate Governance (PCG) und bilden damit das Fundament für eine einheitliche, transparente und risikobewusste Steuerung aller kantonalen Beteiligungen.

Das Beteiligungsmanagement des Kantons Solothurn sorgt für eine systematische und transparente Steuerung der Beteiligungen. Es dient der operativen Umsetzung der Beteiligungsstrategie und stellt sicher, dass Beteiligungen einheitlich überwacht, begleitet und weiterentwickelt werden. Das Beteiligungsmanagement wird durch das Finanzdepartement (FD) koordiniert.

Der Kanton nimmt bei Beteiligungen eine strategische Rolle als Eigentümer wahr. Die operative Führung verbleibt bei der Beteiligung selbst. Die Gesamtverantwortung für Steuerung und Kontrolle liegt beim Regierungsrat. Die fachliche Begleitung erfolgt durch das zuständige Departement. Im Fall der soH ist das DDI das für die Gesundheitsversorgung fachlich zuständige Departement.

Die PCG legt fest, welche Erwartungen der Kanton als Eigentümer an Unternehmen mit staatlicher Beteiligung stellt. Dabei geht es nicht um die operative Führung durch den Kanton, sondern um die Sicherstellung einer verantwortungsvollen, transparenten und gesetzeskonformen Unternehmensführung. Die PCG ergänzt somit die Beteiligungsstrategie durch organisatorische, ethische und rechtliche Vorgaben.

Gemäss der Beteiligungsstrategie werden die unterschiedlichen Aufgaben des Kantons gegenüber den Beteiligungen zwischen den Departementen jeweils wie folgt getrennt:

- a. Die Aufgaben des Gewährleisters der öffentlichen Aufgabe nimmt das fachzuständige Departement wahr.

- b. Die Aufgaben des Eigentümers im finanziellen Bereich nimmt das Finanzdepartement wahr.
- c. Die übrigen Aufgaben des Eigentümers nehmen das fachzuständige Departement und das Finanzdepartement wahr.

Der Regierungsrat erstellt und evaluiert anhand der Vorschläge der fachlich zuständigen Departemente eine Eigentümerstrategie mit Zielen zu jeder Beteiligung. Er nimmt innerhalb der Eigentümerstrategie insbesondere eine Prioritätensetzung der unterschiedlichen Interessen des Kantons vor. Die Eigentümerstrategie soll regelmässig, in der Regel alle vier Jahre, überprüft werden.

Der Kanton führt mit den Beteiligungen der Kategorie A (zu welcher auch die soH gehört), mindestens einmal jährlich ein Eigentümergespräch durch. Seitens des Kantons nehmen Vertreter des zuständigen Fachdepartements sowie Vertreter des Finanzdepartements teil. Die Traktandenliste wird durch das zuständige Fachdepartement unter Einbezug des Finanzdepartements erstellt.

Das Finanzdepartement erstellt unter Einbezug der fachlich zuständigen Departemente jährlich einen Beteiligungsreport zuhanden des Regierungsrats. Dieser beinhaltet neben den Informationen aus der Beteiligungsstrategie insbesondere die Eigentümerstrategien aller Beteiligungen, einen Bericht über den Geschäftsgang der Beteiligungen, Informationen über Zu- und Abgänge im Beteiligungsportfolio des Kantons sowie Informationen über besondere Vorkommnisse.

Personalrecht

Der Regierungsrat beaufsichtigt die Tätigkeit der soH gemäss § 26 Abs. 3 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG; BGS 122.111). Für das Personalrecht hat er die Aufsicht an das Personalamt gemäss § 16bis Personalrechtsverordnung (PRV; BGS 126.31) delegiert. Die soH gehört zur mittelbaren Verwaltung, ist aber eine privatrechtliche Aktiengesellschaft. Daraus ergibt sich eine Kombination von öffentlichem Recht und Privatrecht.

Das Personalamt hat gemäss § 16bis PRV zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der personalrechtlichen Bestimmungen gegenüber den dezentralen Anstellungsbehörden und den Ämtern ein Aufsichts- und Weisungsrecht. Es kann somit der soH Weisungen erteilen, die befolgt werden müssen. Durchsetzen müssen sie aber die Organe der soH selbst. Weder Regierungsrat noch Personalamt können Entscheide der soH-Organen aufheben oder an ihrer Stelle handeln.

4.2 Zu den Fragen

4.2.1 Zu Frage 1:

Wie beurteilt der Regierungsrat aus heutiger Sicht die Wahrnehmung seiner Verantwortung als Eigentümer der soH seit der Verselbständigung?

Der Regierungsrat hat seine Verantwortung als Eigentümer stets wahrgenommen. Dies zeigt sich auch daran, dass er angesichts der finanziellen Schwierigkeiten der soH in den Jahren 2022 und 2023 und mit RRB Nr. 2024/669 vom 30. April 2024 einen umfassenden Vorgehensplan zur finanziellen Stabilisierung der Solothurner Spitäler AG beschlossen. In der Folge hat die soH entsprechende operative Massnahmen ergriffen, ihre Unternehmensstrategie angepasst und kam bereits im Rechnungsjahr 2025 aus den roten Zahlen.

Die Untersuchungen des Regierungsrates und der GPK zeigen nun Schwächen bei der Umsetzung des Personalrechts bei der soH und der Wahrnehmung der Aufsicht im Personalrecht von

Seiten Kanton gegenüber der soH. Es ist dem Regierungsrat als Eigentümer bewusst, dass er folglich in der Pflicht steht, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Als ersten Schritt wurde diesbezüglich gemäss RRB Nr. 2026/1231 vom 30. Juni 2026, Ziff. 4.2, ein Aufsichts- und Steuerungskonzept in Auftrag gegeben.

4.2.2 Zu Frage 2:

In welchen Punkten gelangten die vom Regierungsrat beauftragten Untersuchungen und das Gutachten der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu unterschiedlichen Beurteilungen, wie würdigte der Regierungsrat diese Unterschiede und welche Überlegungen waren für seine Entscheidungen ausschlaggebend?

Beide Untersuchungen kommen zu weitgehend übereinstimmenden Ergebnissen. Bei der Beurteilung der Austrittsvereinbarung mit dem ehemaligen CEO gibt es Unterschiede: der Bericht der BDO hält fest, dass der Umgang mit den laufenden Lohnzulagen und dem Ferienguthaben in der Vereinbarung nicht ausdrücklich geregelt ist, Die Untersuchung der GPK durch Recht & Governance kommt zum Schluss, dass sich die zehnmonatige Freistellung sachlich nur teilweise begründen lässt. Für den Beschluss des Regierungsrates hat diese Differenz keine Auswirkungen, er hat am 30. Juni 2026 beschlossen, dass die soH die rechtlich unzulässigen Leistungen an den ehemaligen CEO von diesem zurückfordert.

Es geht gemäss Begleitbericht der GPK zur externen Untersuchung vom 30. Juni 2026 bei ihrer Untersuchung um eine Plausibilisierung der Ergebnisse der durch den Regierungsrat in Auftrag gegebenen Abklärungen und um eine Analyse der Führung und der Aufsicht über die mittelbare Verwaltung (Beteiligungsmanagement). Primäre Quelle der Untersuchung waren deshalb die Erhebungen des Regierungsrats, ohne dass die Geschäftsprüfungskommission selbstständig umfassende vollständige Sachverhaltserhebungen durchgeführt hat.

4.2.3 Zu Frage 3:

Wie waren die Zuständigkeiten auf Stufe Regierungsrat und Departemente gemäss Eigentümerstrategie bis zum 31. März 2025 geregelt und wie sind sie seit dem 1. April 2025 geregelt?

Die Zuständigkeiten wurden in der Eigentümerstrategie soH vom 1. April 2025 wie folgt definiert:

Alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte werden durch den Regierungsrat ausgeübt. Seitens der kantonalen Verwaltung bestehen folgende Zuständigkeiten:

- Das Departement des Innern (DDI) nimmt die Rolle des Gewährleisters der Aufgabenerfüllung der soH im Rahmen der erteilten Leistungsaufträge resp. Leistungsvereinbarungen wahr. Es ist fachlich zuständig für die Beteiligung soH und erarbeitet und überprüft regelmässig die Eigentümerstrategie sowie deren operative Umsetzung (Reporting und Controlling).
- Das Finanzdepartement (FD) koordiniert das Beteiligungsmanagement des Kantons Solothurn und ist zuständig für die Aufgaben des Eigentümers im finanziellen Bereich und für das kantonale Personalrecht.
- Das Bau- und Justizdepartement (BJD) ist für Hochbauvorhaben und Immobilienentwicklungen des Kantons zuständig.
- Die Kantonale Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht über die Leistungsaufträge resp. Leistungsvereinbarungen der soH aus und ist aktuell Revisionsstelle.

Die Eigentümerstrategie vom 1. April 2025 verzichtet bewusst auf die Wiederholung bestehender rechtlicher und verbindlicher Vorgaben und führt in Kap. 1.4 die massgebenden Rechtsgrundlagen auf. Dazu gehören auch das Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1), die Verordnung zum Gesetz über das Staatspersonal vom 7. Juli 1993 (Staatspersonalverordnung; BGS 126.2) sowie der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3).

Bezüglich Zuständigkeiten bestehen grundsätzlich keine Unterschiede vor und nach dem 1. April 2025. Die frühere Eigentümerstrategie vom 22. September 2015 beinhaltete keine explizite Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Kantons und war generell kürzer und weniger konkret gehalten. Hauptgründe für die neue Eigentümerstrategie waren neben dem veränderten Umfeld insbesondere auch verbindlichere und konkrete Ziele und Instrumente. Die neue Eigentümerstrategie konkretisierte die grundsätzliche Aufgabenteilung auf der Basis der Beteiligungsstrategie (während die alte Eigentümerstrategie lediglich von der Staatskanzlei bzw. den «zuständigen Departementen» sprach, wurden in der neuen Eigentümerstrategie vom 1. April 2025 die Departemente und ihre Aufgaben einzeln aufgeführt).

Bereits im Rahmen der Verselbständigung der Solothurner Spitäler AG per 1.1.2006 wurden die Aufgaben des DDI, FD, BJD und der Staatskanzlei umfassend definiert (vgl. RRB Nr. 2005/2713 vom 20. Dezember 2005). Unter anderem wurde geregelt, dass das Personalamt und die Personalverantwortlichen der soH einen regelmässigen Erfahrungsaustausch über Fragen betr. Personalpolitik, Personalrecht und GAV pflegen und sich gegenseitig über relevante Entwicklungen informieren und die gegenseitige Mitwirkung in allen Geschäften sicherstellen, in welchen berechnete Interessen tangiert sind. Ebenso wurden darin die Aufgaben des BJD konkretisiert und geregelt, dass das DDI federführend für sämtliche Regierungsgeschäfte betreffend soH ist, so auch für die Beschlussfassungen des Regierungsrates im Zusammenhang mit der Wahrung der Aktionärsrechte und der Anträge an die Generalversammlung. Für Geschäfte, welche nicht die Beteiligung an sich, sondern Sachgeschäfte betreffen, stellte das jeweils zuständige Fachdepartement die Anträge an den RR: in der Gesundheitsversorgung das DDI, im Personalrecht das FD und im Bau- und Immobilienbereich das BJD.

4.2.4 Zu Frage 4:

Welche konkreten Aufsichtsmaßnahmen ergriff der Regierungsrat vor und nach Bekanntwerden der Unregelmässigkeiten im Sommer 2024?

Generell wurde die Aufsicht und Steuerung der soH mit der Eigentümerstrategie per 1. April 2025 verstärkt. In Bezug auf die Einhaltung des Personalrechts hat der Regierungsrat am 2. Juli 2024 dem Verwaltungsratspräsidenten der soH geschrieben, dass Unklarheiten bestehen, ob die soH die personalrechtlichen Bestimmungen in der Vergangenheit eingehalten hat und wie die Einhaltung sichergestellt wird. Er wurde aufgefordert, bis Ende September 2024 in einem Bericht darzulegen, welche besonderen personalrechtlichen Ereignisse bestanden haben, ob die personalrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden und wie aktuell und künftig die Einhaltung der personalrechtlichen Vorschriften und die Transparenz gegenüber dem Regierungsrat, dem Parlament und der Öffentlichkeit sichergestellt werden. Im Fokus standen insbesondere Freistellungen (§ 24 StPG), Kündigungen (§ 26-28 StPG), Beendigungen im gegenseitigen Einvernehmen (§ 29 StPG), Abgangsentschädigungen (§ 33 StPG) und Ausrichtungen einer Funktionszulage (§ 140 Abs. 2 GAV) bei Kaderangehörigen in den vergangenen 5 Jahren. Der Regierungsrat erwartete zudem eine Beurteilung dieser Fragestellungen durch eine unabhängige Expertenmeinung.

Mit Schreiben vom 27. September 2024 nahm die soH Stellung zu den Fragen und legte die Expertenmeinung von Dr. iur. Ralph Trümpler bei. Die eingereichten Unterlagen sowie das weitere Vorgehen wurden am 29. Oktober 2024 im Rahmen eines Regierungsratsseminars diskutiert. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine abschliessende Beurteilung gestützt auf die

erhaltenen Unterlagen nicht möglich ist und weitere Abklärungen erforderlich sind. Diese betreffen den Sachverhalt bei der soH, die Auslegung personalrechtlicher Bestimmungen, den Informationsfluss zum Kanton sowie auch Fragen zur Aufsicht. Mit RRB-Nr. 2024/1805 vom 12. November 2024 wurde das Personalamt beauftragt, die weiteren Prüfhandlungen durch eine unabhängige Expertenstelle vornehmen zu lassen, die rechtliche Auslegung hinsichtlich des Begriffs «höhere Funktion» in Bezug auf die Funktionszulagen durch eine unabhängige Expertenstelle vornehmen zu lassen und ein Aufsichtskonzept zur Einhaltung des Personalrechts durch eine unabhängige Expertenstelle erarbeiten zu lassen. Auch die Öffentlichkeit wurde entsprechend informiert.

Für weitere Ausführungen verweisen wir auf die Stellungnahme zur dringlichen Interpellation ID 186/2026: Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Wer wusste wann was? Kenntnisstand und Handeln des Regierungsrats im Fall soH?

4.2.5 Zu Frage 5:

Welches Departement bereitete die Décharge des Verwaltungsrats im Frühjahr 2025 vor und welchen Antrag stellte es dem Regierungsrat?

Gemäss Beteiligungsstrategie des Kantons Solothurn nimmt der Regierungsrat – vorbehältlich spezialgesetzlicher Regelungen – die Eigentümerrechte des Kantons an den Eigentümerversammlungen der Beteiligungen durch eine von ihm delegierte Vertretung wahr. Diese stellt dem Regierungsrat Antrag auf Erteilung einer Instruktion, falls von Anträgen des obersten Führungsorgans an die Eigentümerversammlung abgewichen werden soll. An der Generalversammlung der soH nimmt jeweils der Gesamtregierungsrat teil. Dieser erhält die Einladung zur GV mit dem Geschäftsbericht vorgängig und wird vor der GV im Regierungsrat zur Diskussion gestellt. Sofern von keinem Departement Vorbehalte eingebracht werden, wird an der GV die Décharge erteilt.

4.2.6 Zu Frage 6:

Weshalb erteilte der Regierungsrat vorbehaltlos Décharge, obwohl er bereits weitere Abklärungen angeordnet hatte und diese noch nicht abgeschlossen waren?

2025 war der Sachverhalt noch nicht so klar wie heute. Die im November 2024 angeordneten vertieften Abklärungen waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen; entsprechende Ergebnisse lagen daher noch nicht vor. Rückblickend hätte man vorsichtiger sein müssen. Die Kritik der GPK kann nachvollzogen werden. Die Konsequenzen wurden 2026 gezogen: Da hat der Regierungsrat die Décharge verschoben. Sie ist bis heute offen.

4.2.7 Zu Frage 7:

Weshalb wählte der Regierungsrat mit Marcel Müller ausgerechnet das Mitglied des Verwaltungsrats, das bereits für das Ressort Finanzen und Controlling zuständig war, zum Verwaltungsratspräsidenten? Wie sehen Verfahren und Zeitplan für die Neubesetzung des Präsidiums aus, wer führt diesen Prozess auf Seiten des Kantons und wie stellt der Regierungsrat sicher, dass er bei dieser zentralen Personalentscheidung das Heft in der Hand behält?

Nach dem Vertrauensverlust gegenüber dem bisherigen Verwaltungsratspräsidenten war es für den Regierungsrat zentral, die Führungs- und Handlungsfähigkeit des Verwaltungsrats ohne Unterbruch sicherzustellen. Es war deshalb eine rasch umsetzbare Lösung erforderlich, die keine längere Einarbeitungszeit bedingte. Gerade bei einer auf rund zehn Monate angelegten Übergangslösung wäre eine längere Einarbeitungsphase wenig zweckmässig gewesen.

Marcel Müller war bereits mit der Organisation, den laufenden Geschäften und den anstehenden Herausforderungen der soH vertraut und konnte das Präsidium deshalb unmittelbar übernehmen. Der bisherige Vizepräsident stand für die Übernahme des Präsidiums aus Kapazitätsgründen nicht zur Verfügung.

Dem Regierungsrat war bewusst, dass Marcel Müller im Ausschuss Finanzen und Controlling tätig war. Dieser Ausschuss befasst sich schwergewichtig mit Fragen der Rechnungslegung, des Controllings und der Revision, nicht mit einzelnen personalrechtlichen Entscheiden. Marcel Müller war in die personalrechtlichen Fragestellungen, welche Gegenstand der Untersuchungen bildeten, nicht stärker eingebunden als die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats.

Entscheidend war für den Regierungsrat zudem, dass Marcel Müller klar zum Ausdruck brachte, die vom Regierungsrat beschlossenen Weisungen und Massnahmen vorbehaltlos umzusetzen. Damit stand eine unmittelbar handlungsfähige und mit der soH vertraute Lösung zur Verfügung.

Der Regierungsrat hat Marcel Müller als Übergangslösung für das Verwaltungsratspräsidium gewählt. Das Rekrutierungsverfahren für die Besetzung des Verwaltungsratspräsidiums wurde eingeleitet. Ziel ist die Wahl des neuen Verwaltungsratspräsidiums an der ordentlichen Generalversammlung Ende April 2027.

Die Rekrutierung erfolgt mittels einer öffentlichen Ausschreibung unter Beizug einer externen Firma, die auf die Rekrutierung von Führungspersonen im Gesundheitswesen spezialisiert ist. Aktuell werden bei geeigneten Firmen Offerten eingeholt. Der Regierungsrat wird sich vor den Herbstferien für eine Firma entscheiden. In einem ersten Schritt wird er gemeinsam mit der ausgewählten Firma das Anforderungsprofil für das Verwaltungsratspräsidium finalisieren. Anschliessend werden gemeinsam mit der beauftragten Firma die weiteren Einzelheiten des Rekrutierungs- und Auswahlverfahrens festgelegt und so ausgestaltet, dass der vorgesehene Wahltermin eingehalten werden kann.

Der Regierungsrat hat den Staatsschreiber mit der Koordination des Rekrutierungsprozesses beauftragt. Zur Begleitung des Verfahrens wurde ein Auswahlgremium eingesetzt. Seitens der kantonalen Verwaltung gehören dem Auswahlgremium der Staatsschreiber sowie je eine Vertretung des Finanzdepartements und des Departements des Innern an. Der Staatsschreiber stellt die Koordination zwischen den beteiligten Stellen sowie den laufenden Informationsfluss zum Regierungsrat sicher.

Der Regierungsrat behält bei der Neubesetzung des Verwaltungsratspräsidiums die wesentlichen Entscheide in seiner Hand. Er entscheidet über die Beauftragung der externen Rekrutierungsfirma, legt gemeinsam mit dieser das definitive Anforderungsprofil sowie die Grundzüge des Rekrutierungs- und Auswahlverfahrens fest und trifft schliesslich den Entscheid über die Wahl des neuen Verwaltungsratspräsidiums. Ob und in welchem Umfang der Regierungsrat darüber hinaus einzelne Zwischenschritte und Zwischenentscheide selber trifft, hängt von der konkreten Ausgestaltung und dem Verlauf des Rekrutierungsverfahrens ab. Damit ist sichergestellt, dass der Regierungsrat jederzeit die erforderlichen Steuerungsentscheide treffen kann.

4.2.8 Zu Frage 8:

Welche der seit April 2025 bekannt gewordenen Probleme wurden durch die verstärkte Beteiligungssteuerung des Kantons selbst erkannt?

Die verstärkte Beteiligungssteuerung fokussiert primär auf die Zielsetzungen der Eigentümerziele zur Ergebnisverbesserung, spezifischen Leistungsaufträgen zu Gunsten der Versorgungssicherheit und zur Konzentration des Leistungsangebots. Mit der neuen Eigentümerstrategie sind neben den Eigentümerzielen auch Vorgaben des Eigentümers zur Führung und Organisation,

Austauschgefässen und Berichterstattung definiert. Diese erlauben es, Fehlentwicklungen rascher zu erkennen und zu korrigieren. Ausserhalb des Personalrechts wurden keine Fehlentwicklungen festgestellt. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass insbesondere bezüglich finanzieller Stabilisierung und Strategieumsetzung eine erfreuliche Entwicklung stattgefunden hat.

4.2.9 Zu Frage 9:

Erachtet der Regierungsrat die heutige Aufgabenteilung zwischen den involvierten Departementen als geeignet, um eine wirksame Beteiligungssteuerung der soH sicherzustellen?

Die Aufgabenteilung wird als grundsätzlich geeignet erachtet, sie ist jedoch kritisch zu überprüfen. Die festgestellten Mängel betreffen die Durchsetzung des Personalrechts und damit auch die Eigentümerrolle. Der Regierungsrat hat deshalb am 12. November 2024 und am 30. Juni 2026 das Finanzdepartement beauftragt, insgesamt zwei Aufsichts- und Steuerungskonzepte zur Einhaltung des Personalrechts durch eine unabhängige Expertenstelle erarbeiten zu lassen (vgl. RRB Nr. 2024/1805 und RRB Nr. 2026/1231 sowie die Ausführungen zur dringlichen Interpellation ID 186/2026: Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Wer wusste wann was? Kenntnisstand und Handeln des Regierungsrates im Fall soH?). Die Frage der Aufsicht im Personalbereich gegenüber der soH ist namentlich auch in Bezug auf die Erarbeitung des neuen Personalrechts von Belang und ist daher vertieft zu prüfen.

4.2.10 Zu Frage 10:

Welche Rolle soll das Fachdepartement künftig bei der Wahrnehmung der Interessen des Kantons gegenüber der soH einnehmen und wie soll die Zusammenarbeit mit den weiteren involvierten Departementen ausgestaltet werden?

Die aktuelle Beteiligungsstrategie und die Eigentümerstrategie soH definieren die Zuständigkeiten des Fachdepartements. Aus heutiger Sicht ist keine grundsätzliche Anpassung der Aufgaben des Fachdepartements angezeigt. Allerdings sind Anpassungen nach Vorliegen der unter Ziff. 4.2.9 erwähnten Aufsichts- und Steuerungskonzepte nicht ausgeschlossen.

4.2.11 Zu Frage 11:

Was unternimmt der Regierungsrat, um das Vertrauen der Patientinnen und Patienten, der Mitarbeitenden und der Solothurner Bevölkerung in die soH wiederherzustellen und dem entstandenen Reputationsschaden entgegenzuwirken?

Die soH stellt eine hochstehende medizinische Versorgung für die Solothurner Bevölkerung sicher und ist finanziell gesund. Die aufgezeigten Mängel haben keinen Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung. Es ist für das Vertrauen absolut zentral, dass im Personalbereich die Mängel behoben werden und sichergestellt ist, dass dies in Zukunft nicht mehr passieren kann.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern (kein Papierversand)
Gesundheitsamt; EBE (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
Finanzdepartement
Bau- und Justizdepartement
Staatskanzlei
Personalamt
Amt für Finanzen
Hochbauamt
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)